



Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe
in Tagespflegestellen für Kinder gemäß § 8a, Absatz 5, SGB VIII

Zwischen dem **Landkreis Böblingen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe** – Jugendamt, vertreten durch Herrn Meinolf Pieper – Kinderschutzbeauftragter, den **Tages- und Pflegeeltern e. V. Sindelfingen** bzw. dem **Tages- und Pflegemutter e. V. Leonberg**

und

.....
.....
(Name und Anschrift der gemäß § 43 SGB VIII anerkannten Tagespflegeperson)

- im Folgenden „Tagespflegeperson“ genannt -

wird zur Umsetzung des § 8a, Absatz 5, SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt, Tagespflegevereinen und Tagespflegeperson so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, Folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „*Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe*“, das Bestandteil der Kinderschutzleitlinie des Landkreises Böblingen ist. Die Arbeitsmaterialien zum Kinderschutz sind über die Homepage des Landratsamtes Böblingen in jeweils aktueller Fassung abrufbar:

www.lrabg.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E1568820645/20042233/Kinderschutzleitlinie%20-%20September%202022.pdf

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII ist bei dringender Gefahr für das Wohl an Leib und Leben des Kindes, die von Erziehungsberechtigten/Eltern des Kindes ausgeht, unverzüglich das Jugendamt zu informieren. In Akutsituationen ist zudem ggf. die Polizei hinzuzuziehen!

Zur Umsetzung des § 8a, Absatz 5, SGB VIII arbeiten Tagespflegeperson, Tagespflege-Fachdienste der Tagespflegevereine sowie das Jugendamt nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Schritt:

Werden der Tagespflegeperson *gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so muss die *Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Tagespflegeperson* im Zusammenwirken mit einer „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgen.

Hierfür kann die Tagespflegeperson auf die vom Jugendamt benannten „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zurückgreifen.

Eine Liste von Institutionen, die zu bestimmten Problemkonstellationen über im „Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte“ verfügen, befindet sich in den „Arbeitsmaterialien des Kreisjugendamts Böblingen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen“.

Die Arbeitsmaterialien sind über die Homepage des Landratsamtes Böblingen in jeweils aktueller Fassung abrufbar:

www.lrabb.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E1568820645/20042233/Kinderschutzleitlinie%20-%20September%202022.pdf

Folgende *Kenntnisse als Qualifikationskriterien* soll eine im Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkraft“ aufweisen:

- Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der *jeweiligen Gefährdungsthematik* (körperliche/psychische Misshandlung; körperliche/psychische Vernachlässigung; sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch)
- *Familiensysteme und krisenhafte Dynamiken*
- Kenntnisse über *erhöhte Risikofaktoren bei Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten* wie beispielsweise psychische Erkrankung, Suchterkrankung, biografische Faktoren, Trennungssituationen, Stiefelternschaft
- *entwicklungspsychologische Kenntnisse*, dem jeweiligen *Alter des Kindes* entsprechend: Säugling; Kleinkind; Kindergartenkind; Schulkind
- Kenntnisse über *Entwicklungsbeeinträchtigungsfaktoren* und deren Symptome bzw. *erhöhte Risikofaktoren beim Kind, insbesondere bei körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung*
- *Bindungsbedürfnisse und -verhalten* von Kindern
- *Rechtsgrundlagen* in Kinderschutz und Datenschutz
- (örtliche) *Hilfesysteme*, frei zugängliche Hilfen und *Kooperationswege*
- *methodische Kenntnisse kollegialer Beratung*

Die „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft“ hat *ausschließlich beratende Funktion* gegenüber der Tagespflegeperson. Der *Datenschutz gegenüber der im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft* ist durch eine *Anonymisierung* der Daten des Kindes bzw. dessen Familie sicherzustellen.

An diesem Beratungsprozess *muss zusätzlich eine Fachkraft des örtlich zuständigen Tagespflegevereins als Kindertagespflege-Fachberatung aktiv und unmittelbar beteiligt werden.*

Bei dringender/akuter Gefahr für das Kind ist der § 2, Absatz 1 (siehe oben) zu beachten und das Jugendamt unmittelbar hinzuzuziehen!

2. Schritt:

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bei der weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Tagespflegeperson einbezogen.

Gespräche zum Kinderschutz mit den Erziehungsberechtigten/Eltern im Einzelfall sind nur unter unmittelbarer Beteiligung und aktiver Teilnahme einer sozialpädagogischen Fachkraft des örtlich zuständigen Tagespflegevereins zu führen. Mit dieser Hinzuziehung tritt der Schutzauftrag des Tagespflegevereins gemäß § 8a, Absatz 4, SGB VIII in Kraft.

3. Schritt:

Sollte die Einschätzung ergeben haben, dass die Erziehungsberechtigten/Eltern aufgrund der individuellen Fallsituation nicht einbezogen werden können, das Kind jedoch als gefährdet angesehen wird, ist das Jugendamt zu informieren.

Ergibt die Einschätzung hingegen, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden können, die Gefährdungssituation jedoch nicht anders abgewendet werden kann, wirkt die Tagespflegeperson bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme einer geeigneten Hilfe hin.

Hierbei wird sie von einer sozialpädagogischen Fachkraft des Tagespflegevereins aktiv und unmittelbar unterstützt.

Die Tagespflegeperson bzw. der Tagespflegeverein hat

1. auf die ihr/ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Erziehungsberechtigten/Eltern über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
3. gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten/Eltern bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
4. ggf. die Erziehungsberechtigten/Eltern darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und ggf. abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht der Tagespflegeperson ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

4. Schritt:

Die Tagespflegeperson informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und ihre bisherige Vorgehensweise, wenn

1. ihr geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
2. die von ihr benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
3. die abgesprochenen Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder

4. sie sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

Zur Dokumentation und Informationsweitergabe kann der im Landkreis Böblingen entwickelte Formularsatz zum Kinder- und Jugendschutz dienen. Er ist über die Homepage des Landratsamtes Böblingen in jeweils aktueller Fassung (s. o.) abrufbar.

5. Schritt:

Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert die Tagespflegeperson und die zuständige Fachkraft des beteiligten Tagespflegevereins über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.

Verbleibt das Kind weiterhin bei der Tagespflegeperson und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der örtlich zuständige Tagespflegeverein ermöglicht den von ihm betreuten Tagespflegepersonen auf Grundlage der jeweils aktuellen Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Landes Baden-Württemberg, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a, Absatz 5, SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4 Datenschutz

Die Tagespflegeperson hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gemäß einschlägiger Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch den örtlich zuständigen Tagespflegeverein und die Tagespflegeperson in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Ort, Datum

Tagespflegeverein

Tagespflegeperson

Amt für Jugend



Unterschrift und Stempel

Unterschrift

Unterschrift